

Zeit lang aufgehalten hat, da ist er heimathsangehörig, so unterliegt es gewiß keinem Zweifel, daß das platte Land im Vortheil sein muß, denn die Bevölkerung des Landes wendet sich vorzugsweise in die Städte, weniger oft umgekehrt der Städter auf das Land. Hält sich also die Bevölkerung des Landes eine Zeitlang in den Städten auf, so müßte sie von ihnen auch versorgt werden. Das war nach dem Mandat von 1772 Rechtsens. Allein man nehme nun den gegengesetzten Grundsatz, und denke sich den Geburtsort als entscheidend; und es folgt aus der Natur der Verhältnisse, da bekanntlich volle zwei Drittheile der Gesamtbevölkerung dem platten Lande angehören, und dort geboren worden, daß bei weitem mehr prächtige Personen auf dem Lande versorgt werden müssen als in der Stadt. Und das hat auch die Erfahrung gelehrt. Wer mit mir auf dem Lande in der letzten Zeit die Folgen beobachtet hat, die das Heimathsgesetz gehabt, der wird mit mir auch den Satz unterschreiben, daß seit der Zeit seiner Erlassung von den Städten eine große Anzahl Personen auf das Land zurückgewiesen worden ist. Das Heimathsgesetz also begründete ursprünglich eine Ungerechtigkeit für das Land, und dieser Ungerechtigkeit war nur dadurch einigermaßen abzuhelfen, daß man die Bestimmung in das Heimathsgesetz aufnehme, die eben von der hohen Staatsregierung heute wieder entfernt werden soll. — Aber noch giebt es, ganz abgesehen von der Gewerbeberechtigung, einen weiteren Unterschied zwischen den Verhältnissen auf dem platten Lande und den Verhältnissen in den Städten. Oder ist das Bürgerrecht für nichts anzuschlagen? Was hat das Land, das dem Bürgerrechte entgegengestellt werden könnte? Das Bürgerrecht hat eine große Anzahl von Ehrenvorrechten im Gefolge; das Bürgerrecht befähigt sogar zum Eintritt in die Ständeversammlung. Ganz anders verhält es sich auf dem Lande. Das Nachbarrecht ist dem Bürgerrechte unmöglich zu vergleichen. Es giebt wohl in den Städten gewisse bürgerliche Ehrenrechte, aber ich kenne keine Nachbarehrenrechte. Das soll von mir nicht gemißbilligt, aber es sollte auch von denen nicht aus den Augen gesetzt werden, die den Gesetzentwurf vertheidigen und darzulegen suchen, daß Gleichheit vorhanden sei. Dann gewährt auch das Bürgerrecht ein gesichertes Auskommen, oder richtiger gesagt, wer das Bürgerrecht erlangen will, muß ein gesichertes Auskommen nachweisen. Auch das ist auf dem Lande anders. Und schließlich kann ich darin keine Härte finden, wenn eine Stadt, die fünf Jahre lang einen Handwerker in ihrer Mitte hatte, diesen auch nach Verfluß dieses Zeitraumes behalten muß. So lange er wohlhabend war, will sie ihn behalten, in dem Augenblicke, wo er verarmt, soll er dem Lande zugewiesen werden. Die städtischen Innungen, und das ist in der jenseitigen Kammer mit beredtem Munde dargelegt worden, ziehen viele Einnahmen von denen, die ihnen angehören, daher sollten sie aber auch in Verarmungsfällen etwas für den frühern Contribuenten thun und leisten. Ich glaube, das ist der Billigkeit entsprechend. Endlich möchte ich mich noch mit einigen Worten über das eigenthümliche Verfahren verbreiten, das man sowohl in der jenseitigen Kammer,

als in unsrer Deputation eingeschlagen hat, um diesen Gegenstand zur Erledigung zu bringen. Die zweite Kammer hat sich — so scheint es fast — gescheut, ihr Mein abzugeben, sie hat aber eben noch weniger Ja gesagt, sie ersucht die Staatsregierung um Zurücknahme des Gesetzentwurfs. Das ist aber ein Verfahren, was neu ist und schwer zu rechtfertigen scheint. Ist man von der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Regierungsvorlage überzeugt, so sage man Ja! Im umgekehrten Falle sage man: unbedingt und ungescheut „Nein.“ Wenn man übrigens erinnert, daß in der jenseitigen Kammer sich nur eine geringe Stimmenmehrheit für die Ablehnung des Gesetzentwurfs ausgesprochen habe, so suche ich mir dies eben aus diesem eigenthümlichen Verfahren zu enträthseln. Wäre ich Mitglied der zweiten Kammer gewesen, so würde ich trotz der Ansichten, die ich jetzt dargelegt habe, vielleicht doch zum Deputationsgutachten ein Mein ausgesprochen haben, weil mir das eingeschlagene Verfahren nicht genügt hätte. Alle die, die von der Gerechtigkeit der Ansprüche des platten Landes überzeugt waren, mußten in der jenseitigen Kammer auf die Regierungsvorlage ein entschieden es Nein antworten. Ihnen also konnte ein Vorschlag nicht genügen, der darauf hinauskam, man möge zwar nicht Nein sagen, aber auch nicht Ja, dagegen die hohe Staatsregierung ersuchen, die Gesetzesvorlage zurückzunehmen. Fast scheint es mir aber, als ob unsere Deputation einen ähnlichen Ausweg einschlagen wolle. Sie hat sich weiter unten dahin ausgesprochen, und zwar, wie ich leider wahrnehme, hier einstimmig, daß man den Antrag in die ständische Schrift aufnehmen möge, „die hohe Staatsregierung wolle dieser Angelegenheit ihre fernere Beachtung widmen und nach Befinden der nächsten Ständeversammlung hierüber unter Mittheilung der inzwischen fernerweit gemachten Erfahrungen nochmals die Gesetzesvorlage zur Entschließung zugehen lassen.“ Ich kann mich mit diesem Antrage nicht einverstehen. Ich halte ihn zuvörderst für überflüssig. Die hohe Staatsregierung hat seit dem Jahre 1833 — und ein Antrag ist bekanntlich an sie nicht gelangt — diesen Gegenstand fortwährend im Auge behalten, wie aus der uns jetzt eben zugegangenen Gesetzesvorlage sich ergibt. Warum sollte sie also künftig den Gegenstand aus dem Auge verlieren, nachdem sie doch bereits ihre den Städten günstige Absicht schon einmal zu Tage gelegt hat? Ich glaube aber auch, so wenig der Antrag nöthig ist, so wenig ist er auch angemessen. Mehr oder weniger scheint es doch, als ob man einen solchen Antrag nur stelle, weil man mit sich über seine eigne Abstimmung noch nicht klar geworden. Bin ich nun meines Theils mit mir darüber einig, daß diese Gesetzesvorlage abgelehnt werden müsse, weil sie das Heimathsgesetz was nur, wie es jetzt gefaßt ist, ohne Unbilligkeit haltbar ist, in Bezug auf das Land zu einem ungerechten Gesetze stempelt, so bedarf es auch für mich eines solchen Antrags nicht. Und so erlauben Sie mir denn hier zu stimmen mit der Majorität der Deputation, und weiter unten gegen die gesammte Deputation. Ich thue das in der festen Ueberzeugung, daß auch ich als Devise das Wort Gerechtigkeit auf mein Panier schreiben